



Inhalt	Seite
Satzung ü. d. Veränderungssperre Nr. 646 f. d. Flurstücke Nrn. 738/10 u. 738/11 Gemarkung Untermenzing (Elly-Staegmeyer-Str. 7) v. 5. Mai 2008	433
Satzung z. Änderung d. Satzung ü. d. Gebühren f. d. Benutzung d. Städt. Galerie im Lenbachhaus u. Kunstbau (Galerie- u. Kunstbaugebührensatzung) v. 5. Mai 2008	436
Satzung z. Änderung d. Satzung z. Regelung d. allg. Grundsätze f. d. Abfallentsorgung im Gebiet d. Landeshauptstadt München (Allg. Abfallsatzung) v. 5. Mai 2008	436
Satzung z. Änderung d. Satzung ü. d. Hausmüllentsorgung d. Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) v. 5. Mai 2008	436
Satzung z. Änderung d. Satzung ü. d. Wiederverwendung, Wiederverwertung u. Beseitigung v. Hausratspermüll, Wertstoffen u. Problemmüll in d. Landeshauptstadt München (Hausratspermüll-, Wertstoff- u. Problemmüllsatzung) v. 5. Mai 2008	437
Satzung z. Änderung d. Satzung ü. d. Hausratspermüll-Gebühren d. Landeshauptstadt München (Hausratspermüllgebührensatzung) v. 5. Mai 2008	438
Satzung z. Änderung d. Satzung ü. d. Entsorgung v. Gewerbe- u. Bauabfällen in d. Landeshauptstadt München (Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungssatzung) v. 5. Mai 2008	438
Satzung z. Änderung d. Satzung ü. d. Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungsgebühren d. Landeshauptstadt München (Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) v. 5. Mai 2008	439
Satzung z. Änderung d. Satzung ü. d. Bestattungseinrichtungen d. Landeshauptstadt München (Friedhofsatzung) v. 9. Mai 2008	440
Bekanntmachung ü. d. Erlass d. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1945 d. Landeshauptstadt München Praktiker Bau- u. Gartenfachmarkt f. d. Bereich Schwablfhofstr. (östl.), Wasserburger Landstr. (nördl.), Bahnlinie München – Rosenheim (südl.), Flurst. Nrn. 206, 206/9, 216, 606/57 u. Teilflächen Flurst. Nr. 195/6 sowie	

Bahnlinie München-Rosenheim (nördl.), Schwablfhofstr. (westl.), Flurst. Nr. 183 v. 5. Mai 2008	440
Bekanntmachung ü. d. Erlass d. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1933 d. Landeshauptstadt München Trollblumenstr. (südl.), Blaukissenweg (beidseitig) u. Bahnlinie München – Regensburg (westl.) v. 14. Mai 2008	440
Bekanntmachung; Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) f. d. Vorhaben 2. S-Bahn-Stammstrecke, Planfeststellungsabschnitt 2 - Planänderungen Marienhof - - Planänderungen Umwelt -	441
Vollzug d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Dachauer Str. 667 Fahrerhauslackieranlage in Halle F6, Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG Fa. MAN Nutzfahrzeuge AG; Bekanntmachung	442
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	442

**Satzung
über eine Veränderungssperre Nr. 646
für die Flurstücke Nrn. 738/10 und 738/11
Gemarkung Untermenzing
(Elly-Staegmeyer-Straße 7)
vom 5. Mai 2008**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Für die Flurstücke Nrn. 738/10 und 738/11 der Gemarkung Untermenzing (Elly-Staegmeyer-Straße 7) wird eine Veränderungssperre angeordnet.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 04.03.2008, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

§ 2

Verbote

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstücks und bauliche Anlagen, deren Veränderung genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.04.2008 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 5. Mai 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

738/7

ANLAGE 2

DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DER
VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 646

738/3

738/4

738/10

FLST.NR. 738/10

706/6

5. Mai

München,

April 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

FLST.NR. 738/11

738/11

738/19

282

300/12

302/10

295

299

PLANUNGSREFERAT HA II/42 P

München, den 04.03.2008

M 1:1.000

I.A.

Wolferthofer
WOLFERTSHOFER

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau (Galerie- und Kunstbaugebührensatzung) vom 5. Mai 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau (Galerie- und Kunstbaugebührensatzung) der Landeshauptstadt München vom 11.05.2005 (MüABl. S. 162) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„Bei Ausstellungen, denen aufgrund des Umfanges, der Attraktivität oder des finanziellen Aufwandes besondere Bedeutung zukommt, können Sondergebühren von bis zu 10,-- € bei freier Nutzung von Audioguides von bis zu 12,-- € erhoben werden.
Die Sondergebühr schließt die Besichtigungsgebühr (Nr. 1 Buchstaben a), b), c) mit ein.“

2. § 2 Abs. 1 wird durch Ziffer 4 wie folgt ergänzt:

„4. Dauerkarten
Bei Ausstellungen, denen aufgrund des Umfanges und der Attraktivität besondere Bedeutung zukommt, können Dauerkarten ausgegeben werden.
Die Gebühren betragen bei
a) Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben 30,-- €
b) Ermäßigtem Personenkreis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b 20,-- €

3. § 7 erhält folgenden neuen Abs. 2:

„(2) Die Gebühren für das einmalige Ausleihen eines Gruppenführungssystems (25 Kopfhörer, 1 Mikrofon) betragen 30,-- €

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16. April 2008 beschlossen.

München, 5. Mai 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung) vom 5. Mai 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1-4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - Bay-AbfG) vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2006 (GVBl. S. 178), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung) vom 17.07.1992 (MüABl. S. 233, ber. S. 333) zuletzt geändert durch Satzung vom 14.11.2006 (MüABl. S. 457) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Ziffer 7 Buchstabe f) Satz 1 entfällt der 2. Halbsatz ab „...soweit sie“ bis „anfallen...“.
2. In § 3 Abs. 1 Ziffer 7 Buchstabe f) Satz 2 wird die Formulierung „§ 13 Nachweisverordnung“ ersetzt durch die Formulierung „§ 7 Nachweisverordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298).“
3. In § 5 wird Satz 1 neu gefasst wie folgt:
„Der Abfall geht mit Übergabe an eine städtische Sammel-einrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16. April 2008 beschlossen.

München, 5. Mai 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 5. Mai 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1-4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - Bay-AbfG) vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2006 (GVBl. S. 178), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 12.12.2001 (MüABl. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.11.2006 (MüABl. S. 458), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird vor den Worten „in Müllbehältern“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst: „...Die Verwendung von Containern und mobilen Behälterpressen i. S. v. Abs. 1 Buchstabe e) und f) ist nur in besonderen Fällen, z. B. aus abfuhrtechnischen, organisatorischen und abfallwirtschaftlichen Gründen, zulässig. Die Umstellung auf mobile Behälterpressen i. S. d. Abs. 1 Buchstabe f) muss der Stadt eine Woche vor Inbetriebnahme angezeigt werden.“
3. In § 5 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Mindestens muss je Grundstück der jeweils kleinste Behälter mit dem geringsten Leerungsrhythmus zur Verfügung stehen.“
Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden zu Sätzen 3 bis 8.
4. In § 5 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
„Auf Antrag des/der Pflichtigen kann die Stadt die Bestimmung nach Abs. 4 Satz 3 hinsichtlich Art, Größe oder Anzahl der zu verwendenden Müll- und Wertstoffbehälter abändern, wenn der/die Pflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf glaubhaft macht. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden Abweichung von dem vorhandenen Behältervolumen gegeben. Die Stadt ist berechtigt, während dieses Zeitraumes regelmäßige Füllstandskontrollen der Müllbehälter vorzunehmen.“
5. Die bisherigen Absätze 5 bis 11 werden Absätze 6 bis 12.
6. In § 5 Abs. 8 (neu) wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:
„Abfälle dürfen in dem Müllbehälter nicht verdichtet oder verpresst und nicht in die Müllbehälter eingestampft werden.“
7. § 5 Abs. 8 (neu) Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Müllbehälter sind zum Zeitpunkt der Abholung des Abfalls griffbereit, frei zugänglich und unverschlossen aufzustellen.“
8. § 5 Abs. 11 (neu) Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Wegen eines weniger als drei Monate dauernden Rückganges des Hausmüllanfalls darf die Müllbehälterzahl nicht verringert werden.“
9. § 5 Abs. 12 (neu) Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Das Durchsuchen der Müll- und Wertstoffbehälter und die Herausnahme von Gegenständen ist insbesondere zum Schutz der Allgemeinheit vor etwaigen Gesundheitsgefahren verboten, soweit nicht von Berechtigten nach abhanden gekommenen Gegenständen gesucht wird.“
Sätze 2 und 3 bleiben unverändert.
10. In § 5 a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „...und Wertstoffhöfe“ gestrichen.
11. In § 6 Abs. 2 letzter Satz wird die Verweisung auf § 5 Abs. 9 Satz 2 wie folgt geändert: „... (§ 5 Abs. 11 Satz 2)“
12. In § 6 Abs. 3 Buchstabe a) wird folgender neuer letzter Satz eingefügt: „Im Übrigen wird auf die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften hingewiesen.“

13. In § 6 Abs. 4 letzter Satz wird nach „...Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften Müllbeseitigung...“ folgende neue Formulierung eingefügt: „(GUV-VC27), der Unfallverhütungsvorschriften für die Sammlung und Transport von Abfall (GUV-R2113) und die Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge (GUV-VD29) gesichert ist.“

14. In § 13 Abs. 1 werden die Ziffern 10 ff. wie folgt geändert, da in § 5 ein neuer Absatz 5 (s. oben unter 4.) eingefügt wird:

Ziffer 10: „entgegen § 5 Abs. 8 Satz 2 Müllverdichtungseinrichtungen benutzt.“

Ziffer 11: „entgegen § 5 Abs. 8 Satz 4 in Müllbehälter eingegebene Abfälle verdichtet oder verpresst oder in den Müllbehälter einstampft.“

Ziffer 12: „entgegen § 5 Abs. 8 Satz 7 eine Kennzeichnung nicht vornimmt...“

Ziffer 13: „entgegen § 5 Abs. 10 Speiseabfälle nicht flüssigkeitsdicht verpackt in die städtischen Restmüllbehälter einfüllt.“

Ziffer 14: „entgegen § 5 Abs. 12 Satz 1 Müll- oder Wertstoffbehälter durchsucht und Gegenstände herausnimmt.“

Ziffer 15: „entgegen § 5 Abs. 12 Satz 2 in Müllbehälter eingegebene Abfälle behandelt.“

Ziffer 16: „entgegen § 5 Abs. 12 Satz 3 Müllschleusen verwendet.“

Die bisherigen Ziffern 16 - 18 werden zu Ziffern 17 - 29.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16. April 2008 beschlossen.

München, 5. Mai 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratspermmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratspermmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 5. Mai 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1-4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - Bay-AbfG) vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2006 (GVBl. S. 178), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratspermmüll, Wertstoffen und Pro-

blemüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 24.11.1992 (MüABI. S. 350), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.11.2006 (MüABI. S. 461), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 zu einem neuen Satz 1 zusammengefasst wie folgt:
„Wertstoffe im Sinn dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die durch eine Wiederverwertung in den Produktionskreislauf zurückgeführt werden können, insbesondere Papier/Pappe/Kartonagen, Metalle, Gartenabfälle und Alttextilien.“ Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
2. In § 3 Abs. 3 wird Satz 2 wegen der vorgenannten Änderung ersatzlos gestrichen.
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„Die Anlieferung von Hausratsperrmüll an den Annahmestellen im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 durch gewerbliche Transport- und Entrümpelungsunternehmen sowie durch private Abfallmanagement-Dienstleister ist nicht gestattet.“
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Anlieferung von Wertstoffen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind verpflichtet, die Wertstofffraktionen sortenrein getrennt und unverschmutzt anzuliefern.“
5. In § 6 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen. Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:
„Abweichend von § 4 Abs. 2 ist es gewerblichen Transport- und Entrümpelungsunternehmen sowie privaten Abfallmanagement-Dienstleistern gestattet, Hausratsperrmüll aus Privathaushalten im Anschlussgebiet an der Annahmestelle Entsorgungspark Freimann gegen Gebühr abzugeben. Dies gilt nicht für Hausratsperrmüll aus sonstigen Herkunftsbe-
reichen.“
6. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Abfuhrdienst“ in Klammern ergänzt „(Container oder Sperrmüllpressfahrzeug)“.
In § 7 werden in Absatz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Für größere Entrümpelungsmaßnahmen in Wohnanlagen kann in besonderen Fällen der städtische Containerdienst beauftragt werden, soweit die Zufahrt und die Containeraufstellung an einem zugelassenen und geeigneten Standort möglich ist. Die Gebühr bemisst sich nach § 3 Abs. 2 der Hausratsperrmüllgebührensatzung.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
7. In § 8 Abs. 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 2.
8. In § 13 Abs. 1 Nr. 9 wird anstelle von „...Einzelanordnungen nach § 9...“ neu formuliert:
„...Einzelanordnungen nach § 10...“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16. April 2008 beschlossen.

München, 5. Mai 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 5. Mai 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2006 (GVBl. S. 178) und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABI. S. 382), zuletzt geändert am 14.11.2006 (MüABI. S. 462) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgende neue Ziffer 6 als neuer Gebührentatbestand eingeführt:
„6. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Container (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hausratsperrmüll- Wertstoff- und Problemmüllsatzung) € 163,88/Mg zzgl. eines Transportzuschlages in Höhe von € 76,69 pro Fuhre.“
2. In § 4 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt geändert:
„Die Gebühr für Banderolen und Müllsäcke kann mit der EC-Karte direkt am Wertstoffhof bezahlt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16. April 2008 beschlossen.

München, 5. Mai 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 5. Mai 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 - 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396 ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2006 (GVBl. S. 178) sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) und aufgrund von § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

(Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I. S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2006, BGBl. I. S. 2298) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 24.06.2003 (MüABl. S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.11.2006 (MüABl. S. 459) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Buchstabe h) wird wie folgt geändert:
„gefährliche Abfälle im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis“
2. In § 5 Abs. 6 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Der Nachweis muss über einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens drei Monaten geführt werden.“
3. In § 5 Abs. 6 wird Satz 3 geändert wie folgt:
„Auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigene Ermittlungen (regelmäßige Füllstandskontrollen) legt die Stadt dann das zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.“
4. In § 5 Abs. 10 wird Satz 4 geändert wie folgt:
„Abfälle dürfen in dem Müllbehälter nicht verdichtet oder verpresst und nicht in die Müllbehälter eingestampft werden.“
5. In § 5 Abs. 10 wird Satz 6 geändert wie folgt:
„Die Müllbehälter sind zum Zeitpunkt der Abholung des Abfalls griffbereit, frei zugänglich und unverschlossen aufzustellen.“
6. § 5 Abs. 13 wird wie folgt geändert:
„Speiseabfälle, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Ziffer 7 Buchstabe c) Allgemeine Abfallsatzung von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind und eine getrennte Erfassung und Verwertung gem. § 4 Abs. 3 Buchstabe e), Abs. 4 Satz 1 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung den Umständen nach nicht möglich und nicht zumutbar ist, dürfen nur flüssigkeitsdicht verpackt in stabilen Plastiksäcken in die Restmüllbehälter eingegeben werden.“
7. In § 5 Abs. 14 werden anstelle des Wortes „vorübergehenden“ die Worte „weniger als drei Monate dauernden“ eingefügt.
8. In § 5 Abs. 15 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Das Durchsuchen der Müll- und Wertstoffbehälter und die Herausnahme von Gegenständen ist insbesondere zum Schutz der Allgemeinheit vor etwaigen Gesundheitsgefahren verboten, soweit nicht von Berechtigten nach abhanden gekommenen Gegenständen gesucht wird.“
9. § 6 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt geändert:
„Bei Neubauten, die nach dem 12.12.1995 fertiggestellt wurden und sonstigen Vorhaben, die eine Veränderung des bestehenden Müllbehälterstandplatzes zur Folge haben, darf der Standplatz nicht weiter als 15 Meter von der nächsten mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Zufahrtsmöglichkeit entfernt sein, andernfalls hat der Anschlusspflichtige die Müll-/Wertstoffbehälter am Abfuhrtag außerhalb der Grundstückseinfriedung zur Abholung bereitzustellen.“
10. In § 6 Abs. 3 Buchstabe a) wird folgender neuer letzter Satz eingefügt:
„Im Übrigen wird auf die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften hingewiesen.“

11. In der Überschrift zu § 8 werden nach den Worten „Bau- und Abbruchabfällen“ die Worte „so wie Gewerbesperrmüll“ ergänzt. In § 8 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten „Bau- und Abbruchabfällen“ die Worte „sowie von Gewerbesperrmüll“ eingefügt.
In § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ geändert in „gefährliche Abfälle.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16. April 2008 beschlossen.

München, 5. Mai 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 5. Mai 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 499, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2006 (GVBl. S. 178) und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren in der Landeshauptstadt München vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2006 (MüABl. S. 505), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 9 Satz 1 Buchstabe a) Alternative 2, Buchstabe b) Alternative 2 werden jeweils die Worte „besonders überwachungsbedürftigen“ geändert in „gefährlichen“.
2. § 3 Abs. 9 Buchstabe c) entfällt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16. April 2008 beschlossen.

München, 5. Mai 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsatzung) vom 9. Mai 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsatzung) vom 08.11.2000 (MüABl. S. 465), zuletzt geändert am 28.03.2007 (MüABl. S. 93) wird wie folgt geändert:

Die Friedhofsatzung wird in § 20 Abs. 2 Satz 2 wie folgt geändert:

„Die Bestattung von anderen Verstorbenen (z.B. Verlobten, Lebensgefährten und Pflegekindern) ist von der Friedhofverwaltung zu genehmigen, wenn der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts und der/die Verstorbene, ersatzweise seine/ihre nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV nächstverpflichtete/n Angehörigen, übereinstimmend diesen Bestattungswunsch schriftlich erklärt haben.“

Die Friedhofsatzung wird in § 22 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 wie folgt geändert:

„In einer Erdgrabstätte können zwei Leichen bestattet werden. Erst nach Ablauf beider Ruhezeiten ist eine Neubelegung mit einer oder zwei Leichen möglich. Eine Ausnahme von Satz 1 oder 2 kann nur in ganz begründeten Einzelfällen bewilligt werden, z.B. wenn der/die letzte Angehörige des/der Inhabers/in des Grabnutzungsrecht dort bestattet werden soll.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16. April 2008 beschlossen.

München, 9. Mai 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1945
der Landeshauptstadt München
Praktiker Bau- und Gartenfachmarkt
für den Bereich Schwablfhofstraße (östlich),
Wasserburger Landstraße (nördlich),
Bahnlinie München - Rosenheim (südlich),
Flurst. Nrn. 206, 206/9, 216, 606/57 und
Teilflächen Flurst. Nr. 195/6
sowie
Bahnlinie München-Rosenheim (nördlich),
Schwablfhofstraße (westlich), Flurst. Nr. 183
vom 5. Mai 2008**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 30.01.2008 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1945 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 5. Mai 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1933
der Landeshauptstadt München
Trollblumenstraße (südlich),
Blaukissenweg (beidseitig) und
Bahnlinie München-Regensburg (westlich)
vom 14. Mai 2008**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 20.02.2008 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1933 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 14. Mai 2008

I.V.
Hep Monatzeder
3. Bürgermeister

Bekanntmachung

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben
2. S-Bahn-Stammstrecke,
Planfeststellungsabschnitt 2**

- Planänderungen Marienhof -
- Planänderungen Umwelt -

Der geänderte Plan vom 01.03.2007 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVP – liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,

Blumenstraße 28b (Hochhaus), 80331 München,
Erdgeschoss – Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),
in der Zeit **vom 02.06.2008 bis 01.07.2008**

während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

15.07.2008 schriftlich oder zur Niederschrift

bei

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung,
Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 230 oder Zi. 228 oder bei der
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39,
80538 München, Zi.Nr. 4101,
erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Bereits im Anhörungsverfahren im Sommer 2005 erhobene Einwendungen bleiben Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und brauchen **nicht** erneut vorgebracht werden.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich.

Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsver-

fahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entschieden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 16. Mai 2008

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Dachauer Str. 667

Fahrerhauslackieranlage in Halle F6,

Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG

Fa. MAN Nutzfahrzeuge AG

Die Fa. MAN Nutzfahrzeuge AG hat gem. § 16 BImSchG die Änderungsgenehmigung für die Erhöhung des Durchsatzes an Fahrerhäusern in der Fahrerhauslackieranlage in Halle F6 von 240 auf 290 Fahrerhäuser pro Tag beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß §§ 3a ff. und Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW13, Zimmer 3042, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47747), eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter der Telefonnummer 089/233-47747 eingeholt werden.

München, 29. Mai 2008

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Benzel, Wolfgang: Der aktuelle Steuerratgeber für Rentner und Ruhestandsbeamte. Alterseinkünftegesetz! Steuern optimal gestalten. Mit kommentierten Beispielen. - Regensburg: Walhalla, 2008. 216 S. (Walhalla Rechtshilfe) ISBN 978-3-8029-3809-2; € 9,50.

Durch das Alterseinkünftegesetz muss fast jeder vierte Rentner eine Steuererklärung abgeben.

Der Ratgeber unterstützt Rentner und Ruhestandsbeamte beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung. Jedes Kapitel kann getrennt von den anderen genutzt werden, somit kann der Einzelne gezielt Aspekte herausgreifen, die für seine Situation von Interesse sind. Ein Musterfall, der verschiedene Situationen abdeckt, zahlreiche Berechnungsbeispiele sowie eine Schritt-für-Schritt-Ausfüllhilfe erleichtern die praktische Umsetzung.

Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht. Gesamtreaktion: Klaus Niesel. - 56. Erg.-Liefg. - Stand: Dez. 2007. - München: Beck, 2008. - Loseblattsausg. in 2 Ordnern und 1 Ablegeordner. ISBN 978-3-406-44224-7; Grundwerk mit Fortsetzung € 174.-

Der Kommentar zum Sozialversicherungsrecht stellt die einzelnen Bereiche dieses Rechtsgebietes in ihrem Zusammenhang dar. Eingehend und übergreifend behandelt das Werk die Gebiete: Allgemeiner Teil – SGB I, Gemeinsame Vorschriften der Sozialversicherung – SGB IV (Auszug), Gesetzliche Krankenversicherung – SGB V, Gesetzliche Rentenversicherung – SGB VI, Gesetzliche Unfallversicherung – SGB VII, Verwaltungsverfahren – SGB X (Auszug), Soziale Pflegeversicherung – SGB XI und RVO.

Schwerpunkte der 56. Ergänzungslieferung sind:

- Versicherungspflicht in der GKV (§ 5 SGB V)
- Kostenerstattung durch Krankenkassen (§ 13 SGB V)
- Festbeträge für Arznei- und Verbandsmittel (§ 35 SGB V)
- Rente mit 67 (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)
- Versicherung kraft Gesetzes in der GUV (§ 2 SGB VII)
- Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI)
- Sozialversicherungswerte Stand Jan. 2008.

Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht. Hrsg. von Werner Hahn und Thomas Vesting. - 2. Aufl. - München: Beck, 2008. XXIII, 1574 S. ISBN 978-3-406-52656-5; € 198.-

Der Kommentar bietet umfassende Erläuterungen der wesentlichen rundfunkrechtlichen, bundesweit geltenden Regelungen. Ausgewiesene Autoren erläutern das Rundfunkrecht mit den Bezügen zu anderen Fachgebieten.

Ausgangspunkt der Kommentierung ist der aktuelle Rundfunkstaatsvertrag, der in seinen Grundvorschriften in der Fassung des 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrages sowohl für den öffentlich-rechtlichen als auch für den kommerziellen Rundfunk gilt. Dargestellt und erläutert sind daneben auch der Rundfunkgebühren-, der Rundfunkfinanzierungs- sowie der Jugendmedienschutzstaatsvertrag.

Die Neuauflage ist vollständig überarbeitet und bringt das Werk auf den Stand des am 1. März 2007 in Kraft getretenen 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrages. Mit dem 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sind die „Telemedien“ auch ganz offiziell in den Rundfunkstaatsvertrag aufgenommen worden. Die Neuerungen durch die vorausgegangenen Rundfunkänderungsstaatsverträge sind erfasst. Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur ist eingearbeitet. Im Anhang ist der Text der Entwurfsfassung des geplanten 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrages abgedruckt.

Landeswahlrecht in Bayern. Landeswahlgesetz, Bezirkswahlgesetz, Landeswahlordnung. Kommentar für den Praktiker. Hrsg. von Brigitte Heinz und Roland Groß. - 18. Erg.-Liefg. - Stand: 1. Januar 2008 - Kronach: Link, 2008. - Loseblattausz. in 1 Ordner - ISBN 978-3-556-04200-7; Grundwerk € 85.-

Die Loseblattsammlung enthält alle Wahlvorschriften für Landtags- und Bezirkstagswahlen, Volksbegehren und -entscheide. Die Vorschriften sind praxisbezogen erläutert. Die amtlichen Wahlanweisungen, ein Wahlterminkalender und ein Stichwortverzeichnis runden das Loseblattwerk ab. Die 18. Lieferung enthält die mit der Änderung der Landeswahlordnung vom 7.2.2007 neu gefassten Anlagen zur LWO, eine Veröffentlichung der Staatskanzlei zur Verteilung von Informationsmaterial in der Zeit vor Wahlen.

Bühren, Hubert W. van und Helmut Plote: Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung. ARB-Kommentar. - 2. Aufl. - München: Beck, 2008. XXIX, 434 S. ISBN 978-3-406-56353-9; € 39.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB). Das Werk behandelt alle wesentlichen Fragen der Praxis zum Deckungsschutz. Die Autoren orientieren sich in erster Linie an der aktuellen Rechtsprechung. Die ARB 2000 werden kommentiert, bereits unter Berücksichtigung der ARB 2008. Die Abweichungen der ARB 94 und ARB 75 sind jeweils deutlich gemacht. Der Kommentar erläutert auch die wichtigen Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) für die Rechtsschutzversicherung, nämlich die §§ 158 I bis 158 o VVG (künftig §§ 125 bis 129 VVG n.F.: für Neuverträge ab 1.1.2008, für Altverträge ab 1.1.2009).

Zu den wesentlichen Neuerungen des VVG für die Rechtsschutzversicherung gehören insbesondere:

- Wegfall des Alles-oder-Nichts-Prinzips bei Obliegenheitsverletzungen, Gefahrerhöhung oder grober Fahrlässigkeit
- Wegfall der Kündigungspflicht bei Obliegenheitsverletzungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- Kausalitätserfordernis bei Obliegenheitsverletzungen
- Wegfall der Klagefrist gemäß § 12 Abs. 3 VVG
- neuer Gerichtsstand des Versicherungsnehmers für Klagen gegen den Versicherer.

Die neuen Regelungen zum Versichererwechsel gem. § 4a ARB 2000 sowie zur Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit gem. § 9a ARB 2000 werden erstmals kommentiert. Im Anhang abgedruckt ist eine Textsynopse ARB 2000/ 2008, eine Synopse der einschlägigen VVG-Bestimmungen „alt/neu“ und die neuen Musterbedingungen.

Weiß, Josef und Dirk Richelmann: Bayerische Bauordnung im Bild. Praktische Anwendung für den Architekten mit 179 Abbildungen und 9 Tabellen. - Köln: Müller, 2008. 230 S. ISBN 978-3-481-02182-5; € 69.-

Seit 1.1.2008 gilt die Neufassung der Bayerischen Bauordnung. Die Neuregelungen betreffen Abstandsflächen, Brandschutzkonzepte, Aufenthaltsräume, Stellplätze sowie bautechnische Nachweise. Der Katalog der genehmigungsfreien Vorhaben wurde erheblich ausgeweitet und gleichzeitig der Prüfumfang der Baubehörden weiter reduziert. Damit wächst die Verantwortung der am Bau Beteiligten. Das Handbuch erläutert die Novelle und deren Konsequenzen für die Planungspraxis. Das Werk stellt die neuen Regelungen der BayBO denen der alten Fassung von 1998 gegenüber. Die farbig hervorgehobenen Kommentare, Tabellen, Übersichten und Anwendungsbeispiele machen die Regelungen nachvollziehbar und erleichtern die praktische Umsetzung. Zusätzlich veranschaulichen über 180 Zeichnungen den Verordnungstext. Neben der Bauordnung wurden auch begleitende Vorschriften geändert: Die Versammlungsstättenverordnung, die Garagen- und Stellplatzverordnung, die Verkaufsstätten- und die Beherbergungsstättenverordnung. Diese und weitere Vorschriften stehen kostenlos online unter www.baurecht-dienst.de zur Verfügung.

Duve, Helmuth und Carola Maffini: Basiswissen Bautechnik für Juristen. - München: Beck, 2008. X, 222 S. (Baurecht) ISBN 978-3-406-56791-9; € 32.-

Das Buch vermittelt Fachwissen und Fachbegriffe für Nicht-techniker, die mit dem Bauwesen zu tun haben. Für Juristen gibt es vielfältige Gründe, sich mit der Bautechnik zu beschäftigen. Kommt es zu Streitigkeiten zwischen den am Bau Beteiligten, besteht meistens bereits Uneinigkeit bezüglich der Verurteilung. Für die rechtliche Beurteilung ist dabei zumindest das Verständnis der technischen Grundlagen erforderlich. Das Lesen der vertraglichen Leistungsbeschreibung und die korrekte Erfassung des Sachverhaltes sind mit dem Verständnis für die Technik verbunden. Das gilt gleichermaßen für die Beurteilung von Sachverständigengutachten.

Der Band bietet verständliche Erläuterungen zu den Themen:

- Normen und bautechnische Regelungen, Planung, Statik und Bemessung, Baustoffe, Bauphysik und Baugrund
- Bauverfahren für Baugruben und Erdbauwerke, Betonbau, Mauerwerksbau, Stahlbau, Betonfertigteile und Holzbau
- Gründungen, Wände, Decken, Stützen, Unterzüge, Treppen, Dächer, Fassaden und Fenster
- Innenausbau mit Innenwänden, Decken, Fußboden, Türen und Haustechnik
- Baubetrieb einschließlich Bauablaufplanung, Kalkulation, Baumaschinen und Betriebsorganisation
- Sparte Tiefbau, Tunnelbau, Ingenieurbau, Wasserbau, Verkehrswegebau und Schlüsselfertigbau

Für jedes Thema erläutert eine Einführung den technischen Hintergrund. Es folgen Ausführungen zu der Funktion, zu fachlichen Details und in der Praxis häufig auftretenden Problemen. Abschließend finden sich jeweils Hinweise auf weiterführende Literatur und auf die einschlägigen Normen mit kurzer Inhaltsangabe.

Meixner, Oliver und René Steinbeck: Das neue Versicherungsvertragsrecht. - München: Beck, 2008. XXIV, 279 S. ISBN 978-3-406-55398-1; € 35.-

Zum 1. Januar 2008 trat eine grundlegende Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Kraft. Durch die Novelle wird das VVG in wesentlichen Bereichen geändert und vollständig neu gefasst.

Das Werk erläutert die Grundlagen der Reform sowie deren konkrete Auswirkungen auf die rechtsberatende und -gestaltende Praxis ausführlich und mandatsorientiert. Die Autoren geben eine systematische Einführung, vorangestellt ist jeweils in einer Synopse der Gesetzestext des VVG in alter und neuer Fassung.

Im allgemeinen Teil werden die Vorschriften für alle Versicherungszweige dargestellt, anschließend die Vorschriften für die Schadensversicherung. Im zweiten Teil folgen die einzelnen Versicherungszweige, jeweils mit Synopse, einem Überblick und den Neuregelungen. Im letzten Abschnitt werden die Altverträge, Anpassung alter AVB und die Verjährung behandelt. Zahlreiche Praxistipps, Checklisten, Beispiele und Musterformulierungen für die anwaltliche Tätigkeit runden den Band ab.

Die wichtigsten Aushanggesetze. - Freiburg i. Br.: Haufe, 2008. 256 S. ISBN 978-3-448-08632-4; € 24,80.

Zu den so genannten Aushanggesetzen gehören vom Gesetzgeber speziell ausgewählte Arbeitsschutzgesetze und -verordnungen. Jeder Arbeitgeber, der bestimmte betriebliche oder arbeitnehmerbezogene Voraussetzungen erfüllt, muss diese Gesetze für die Arbeitnehmer leicht zugänglich aushängen. Bei wesentlichen Gesetzesänderungen ist der Aushang auf den neuesten Stand zu bringen.

Die Neuauflage enthält insbesondere die Änderungen zur Arbeitsstättenverordnung. Die Änderungen betreffen das Thema „Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz“. Die Broschüre ist mit einer Lochung für den Aushang vorbereitet.

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. Begr. von Otto Schwarz, fortgef. von Eduard Dreher und Herbert Tröndle. - 55. Aufl. - München: Beck, 2008. LIII, 2594 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 10) ISBN 978-3-406-56599-1; € 72.-

Die Neuauflage des Standardwerks „Fischer“ vormals „Tröndle/Fischer“ berücksichtigt alle Gesetzesänderungen bis zum September 2007, u.a.:

- das 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22.12.2006
- das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13.4.2007, von dem 19 Paragraphen des StGB betroffen sind
- das Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16.7.2007 mit umfangreichen Änderungen der §§ 64, 67, 67a, 67d und 67e StGB
- die Einfügung des § 238 (»Nachstellung«) StGB durch das 40. StrÄndG vom 22.3.2007
- das 41. StrÄndG zur Bekämpfung der Computerkriminalität vom 7.8.2007, das u.a. die §§ 202b, 202c neu eingefügt und die §§ 303a, 303b StGB weitreichend geändert hat
- die Änderungen der §§ 309, 310 StGB durch das Gesetz zur Umsetzung des VN-Übk. zur Bekämpfung nuklearer terroristischer Handlungen.

Die Neuauflage erfasst darüber hinaus mehr als 630 neue höchst- und obergerichtliche Entscheidungen.

Dem Kommentar vorangestellt ist eine Tabelle der Änderungen des Strafgesetzbuches in zeitlicher Folge sowie eine weitere Tabelle nach Paragraphen geordnet. Im Anhang sind zahlreiche Bezugsgesetze - zum Teil auszugsweise - abgedruckt. Ein detailliertes Sachverzeichnis unterstützt bei Recherchen.